

Verordnung der Gemeinde Gössenheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 27.08.2008

Die Gemeinde Gössenheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Gössenheim ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit körperlich in der Lage sein, das Tier zu beherrschen. Die Leine muss reißfest sein, darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten und muss an einem schlupfsicheren Halsband befestigt sein.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind Kampfhunde und große Hunde auch außerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gemeindegebiet auf den in Anlage 1 genannten Wegen ebenfalls ständig an der Leine zu führen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a. Blindenführhunde,
 - b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Gesperrte Bereiche

Von öffentlichen Kinderspielplätzen, Schul- und Kindergartengelände sind Kampfhunde und große Hunde im Gemeindegebiet grundsätzlich fern zu halten. Auch ein Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden an der Leine ist in diesen Bereichen ausdrücklich nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Kinderspielplätze sind der Allgemeinheit zugängliche Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen u. ä. ausweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten, wie z. B. Ruhebänke im Bereich der Spieleinrichtungen usw. Zu den Kinderspielplätzen zählen auch der Allgemeinheit zugängliche Bolzplätze.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder ohne schlupfsicherem Halsband führt oder körperlich nicht in der Lage ist, das Tier zu beherrschen, oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Kampfhund oder großen Hund in einem gesperrten Bereich mitführt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.08.2007 außer Kraft.

Gössenheim, den 27.08.2008
Gemeinde Gössenheim

(Siegel)

Theo Gärtner
1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Gössenheim vom 27.08.2008

Außerhalb der geschlossenen Ortslagen sind Kampfhunde und große Hunde im Gebiet der Gemeinde Gössenheim auf folgenden Wegen ständig an der Leine zu führen:

1. auf dem Werntalradweg ab der Gemarkungsgrenze zu Wernfeld bis zur Gemarkungsgrenze zu Eußenheim,
2. auf dem Bachgrundradweg ab der Gemarkungsgrenze zu Wernfeld bis zur Gemarkungsgrenze zu Karsbach,
3. auf den beschilderten Wanderwegen im Naturschutzgebiet „Ruine Homburg“ (zu erkennen an dem Zeichen liegender gelber leerer Tropfen und gelbes volles Dreieck) und
4. auf dem ausgeschilderten überörtlichen „Karolingerweg“, der durch die Gemarkung der Gemeinde Gössenheim führt (zu erkennen am Zeichen gelber Reichsapfel auf weißen Grund, schwarzes „K“ im Reichsapfel, manchmal fälschlich als Quadrat dargestellt).